

JURISTISCHE STELLUNGNAHME

zu den **rechtlichen Folgen der Nichterfüllung von Lieferverpflichtungen** infolge der aktuellen Versorgungssituation im IT-Hardware-Sektor (insbesondere im Zusammenhang mit der globalen Speicherkrise) sowie zu den **rechtlichen Rahmenbedingungen** und **Handlungsempfehlungen**



INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG UND PROBLEMAUFRISS	3
II. EXECUTIVE SUMMARY	5
III. LÖSUNGSANSÄTZE & HANDLUNGSALTERNATIVEN	7
1. Prüfung bestehender Verträge.....	7
2. Kommunikation mit bestehenden Kunden.....	7
3. Einvernehmliche Lösungen	8
IV. NEUABSCHLUSS VON VERTRÄGEN	10
1. Vertragserstellung und Vertragsprüfung	10
2. Vertragsklauseln und Vertragsanpassungsmechanismen	10
2.1. Force-Majeure-Klauseln	11
2.1.1. Musterklausel	11
2.2. Entfall einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe	11
2.2.1. Musterklausel	11
2.3. Informationspflicht	12
2.3.1. Musterklausel	12
3. Verträge mit öffentlichen Auftraggebern	12
V. RECHTLICHE BEURTEILUNG	13
1. Leistungsstörung.....	13
1.1. Verzug.....	15
1.2. Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit.....	17
1.3. Abgrenzung	19
2. Höhere Gewalt	19
3. Schadenersatz	20
4. Vertragsstrafe.....	24
5. Reuegeld.....	25
6. Wegfall der Geschäftsgrundlage	26
7. Vergaberechtliche Besonderheiten bei Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern.....	28
8. Conclusio	29
VI. ANNAHMEN UND EINSCHRÄNKUNGEN.....	30
VII. QUELLEN.....	32

I. EINLEITUNG UND PROBLEMAUFRISS

Extrem hohe Nachfragen, strukturelle Unterdeckungen, der aktuelle KI-Boom und massive Investitionen in KI-Rechenzentren treiben den Speicherbedarf auf ein historisches Niveau und sind kausale **Ursachen der extremen Kapazitätsverknappung der Speicherproduktion**.¹ Zudem benötigt KI-Hardware enorme Mengen an High-End-Speichern wie HBM, wobei Rechenzentren bereits rund 70 % der globalen Speicherproduktion beanspruchen.² Über 90 bis 95 % der DRAM-Produktion liegt bei den Herstellern Samsung, SK Hynix und Micron und kurzfristige Kapazitätsausweitungen sind aufgrund schwieriger Eintrittsbarrieren, wie hoher Investitionskosten in Milliardenhöhe und lange Bauzeiten nicht vorhanden. Außerdem verlagern Hersteller Speicherkapazitäten von Standard-DRAM zu HBM, wodurch Standardprodukte wie PCs, Server und SSDs künstlich verknappt werden.³ Speicherkapazitäten sind nicht nur knapp, sondern auch bereits langfristig bis mindestens 2026/27 vergeben⁴ und Hersteller vermeiden bewusst Überinvestitionen aufgrund vergangener Überkapazitäten. Schließlich sichern sich Großkunden vorhandene Speicherkapazitäten durch Vorauszahlungen und Finanzierungen von Fabriken.⁵

Eine tragende Rolle im Zusammenhang mit der Kapazitätsverknappung der Speicherproduktion spielt die **Heliumkrise** (exogene Schocks). Helium stellt ein essenzielles Mittel für die Chipproduktion, eine wertvolle Kombination aus extremer chemischer Trägheit, der höchsten Wärmeleitfähigkeit aller Gase und dem kleinsten Atomradius, dar. Damit macht es sich für Kühlungen, der Aufrechterhaltung stabiler thermischer und vakuumbedingter Bedingungen in fortschrittlichen Prozesswerkzeugen, Gasspülungen und als Trägergas in extremer ultravioletter Lithographie, etc unersetzlich. Selbst Spurenverunreinigungen oder Temperaturschwankungen, die sich im Nanometerbereich befinden, können die Erträge erheblich reduzieren. In Katar befindet sich das größte Heliumproduktionszentrum der Welt, das für etwa ein Drittel der weltweiten Versorgung verantwortlich ist. Dieses ist jedoch seit Anfang März nach iranischen Angriffen und der faktischen Schließung der Straße von Hormus weitgehend außer Betrieb. Schätzungsweise hat sich deshalb das weltweite Heliumangebot um 27 bis 30 % verringert, wobei die Preise innerhalb weniger Wochen um 40 bis 100 % gestiegen sind.⁶ Helium ist kaum substituierbar und ein Nebenprodukt der Gasförderung.⁷ Auch **Transportengpässe** in der Luft und auf See sowie **steigende Energiekosten** verstärken die Situation, was verlängerte Lieferketten und steigende Preise zur Folge hat. Vor 2027/28 erwarten Analysten keine Entspannung. Gesamthaft handelt es sich nicht um einen kurzfristigen Engpass, sondern um eine **mehnjährige strukturelle Versorgungskrise**.⁸

Um der vor allem während der COVID-19-Pandemie stark gestiegenen Halbleiterknappheit entgegenzuwirken, hat die EU-Kommission bereits im Jahr 2022 ein umfassendes Maßnahmenpaket vorgeschlagen. Zu Lieferkettenunterbrechungen kommt es immer wieder auch aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine.⁹ Mit 21.09.2023 ist der **European Chips Act 1.0** (europäisches Chip-Gesetz) in Kraft getreten. Dieser beinhaltet ein Maßnahmenpaket zur Versorgungssicherheit, Resilienz und zur technologischen Führungsrolle der EU im Bereich der

Halbleitertechnologie und -anwendungen. Die Produktion von Mikrochips in der EU soll dadurch gefördert und unabhängiger von anderen Märkten werden.¹⁰ Allerdings weist das europäische Chip-Gesetz einige eklatante Mängel auf. So wurde Strategien anderer Wirtschaftssektoren, kritische Teile des Ökosystems der Mikroelektronik sowie Wechselwirkungen mit der Anwenderindustrie nicht ausreichend berücksichtigt. Es mangelt an klaren Zuständigkeiten unter den Akteuren und an einem konkreten Fahrplan, die strategischen Ziele in operative Aufgabe umzusetzen. In der Zwischenzeit ergaben sich außerdem neue geopolitische und technologische Entwicklungen, wie Handelskonflikte und Verknappungen kritischer Rohstoffe. Vor diesem Hintergrund befindet sich aktuell der **European Chips Act 2.0** in der Ausarbeitung, der am 03.06.2026 als Vorschlag von der Europäischen Kommission vorgelegt wurde und den aktuellen Anforderungen gerecht werden und die Grundlage für eine florierende europäische Halbleiterindustrie schaffen soll.¹¹

Für IT-Dienstleister, Hersteller sowie den IT-Fachhandel ergeben sich, vor allem in den Produktionsbereichen der Speicher DRAM und SSD, wesentliche Herausforderungen. Die betroffenen Unternehmer schlossen Verträge mit Verbrauchern, Händlern, Großhändlern oder Dienstleistern. Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeiten der benötigten Komponenten ergibt sich jedoch eine **faktische Unmöglichkeit der Lieferverpflichtung**. Dies hat die Gefährdung bzw. Verzögerung bestehender Lieferverträge und Vertragsverpflichtungen zur Folge, zumal sich auch massive Preissteigerungen und wirtschaftliche Risiken ergeben. Für IT-Dienstleister, Hersteller sowie den IT-Fachhandel liegt damit ein **objektives, nicht beherrschbares Beschaffungshindernis** vor, das außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Unternehmen liegt. Darüber hinaus gingen die betroffenen Unternehmer in ihren „Altverträgen“ sehr lange Preisbindungen ein. Dies teilweise mit Währungsklauseln, um die Differenzen fremder Währungen auszugleichen. Auch die Anpassung an den VPI wurde manchmal vereinbart und lässt dies deshalb wenig Preisspielraum. Vor allem IT-Dienstleister und IT-Händler mit öffentlichen Auftraggebern sind akut von der Speicherkrise bzw. -knappheit betroffen. Freie Kapazitäten sind faktisch nicht verfügbar und allfällige Ausweichmöglichkeiten wurden bereits ausgereizt.

Mit gegenständlicher Stellungnahme sollen **Handlungsmöglichkeiten** und deren **rechtliche Grundlagen** aufgezeigt werden.

Sie verfolgt das Ziel, eine fundierte Analyse der rechtlichen Situation zur Unterstützung von IT-Dienstleistern, Herstellern sowie des IT-Fachhandels in der Argumentation gegenüber ihren Kunden zu bieten. Ausgehend von vorstehend dargestelltem Problemaufriss werden nachfolgend sowohl mögliche Lösungsansätze und Handlungsalternativen, Tipps für den Abschluss neuer Verträge als auch die rechtliche Beurteilung der Problemstellung und die rechtliche Hintergrundanalyse näher beleuchtet. Die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse werden dabei zu Beginn im Rahmen einer Executive Summary zusammengefasst, um einen kompakten Überblick über die zentralen Fragestellungen und die daraus abzuleitenden Handlungsmöglichkeiten zu vermitteln.

II. EXECUTIVE SUMMARY

Die gegenwärtige Speicherkrise stellt für IT-Dienstleister, Hersteller und IT-Fachhändler eine erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Herausforderung dar. Aufgrund struktureller Marktstörungen ist ein **proaktives Vertrags- und Risikomanagement** erforderlich. Eine pauschale Befreiung von bestehenden Leistungsverpflichtungen lässt sich nicht ableiten.

Die rechtliche Einordnung hängt aufgrund individueller Verträge vielmehr stets vom konkreten Einzelfall ab. Betroffene Unternehmer sollten daher als erste **Lösungsansätze und Handlungsalternativen** bestehende Verträge systematisch auf Liefer-, Preis-, Force-Majeure-, Reuegeld-, Vertragsstrafen- und Rücktrittsregelungen prüfen, Beschaffungsmaßnahmen sowie deren Erfolglosigkeit dokumentieren, betroffene Kunden frühzeitig und transparent über Verzögerungen und Risiken informieren, bei Abschluss neuer Verträge präzise Force-Majeure-Klauseln vorsehen und Regelungen zu Lieferterminen, Nachfristen und Preisentwicklungen ausdrücklich gestalten.

Bei besonders kritischen Verträgen sollte frühzeitig geprüft werden, ob Vertragsanpassungsmechanismen gegeben sind oder die Möglichkeit einer Vertragsauflösung oder eines Rücktritts vom Vertrag besteht. Bei Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern muss außerdem der vergaberechtliche Rahmen beachtet werden.

Die aufgezeigten Handlungsempfehlungen beruhen im Wesentlichen auf der **rechtlichen Prüfung der Voraussetzungen** einer zufälligen nachträglichen Unmöglichkeit, eines Falls höherer Gewalt, etwaiger Schadensersatzansprüche, eines Reuegelds, einer Vertragsstrafe oder eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

Entscheidend ist im Zusammenhang mit der gegenständlichen Speicherkrise insbesondere die Abgrenzung zwischen einem bloß vorübergehenden oder dauerhaften Leistungshindernis. Solange eine ernsthafte Möglichkeit besteht, dass der Schuldner die geschuldete Leistung innerhalb eines wirtschaftlich vertretbaren Zeitraums nachholt, befindet sich der Schuldner grundsätzlich im **Verzug**.

Ist dagegen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Leistung dauerhaft bzw. innerhalb eines wirtschaftlich vertretbaren Zeitraums nicht erfolgen kann, treten die Rechtsfolgen der **nachträglichen Unmöglichkeit** ein. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn weltweit keine freien Produktionskapazitäten bestehen, sämtliche Beschaffungsmaßnahmen erfolglos blieben und nach einer gewissen Prognose mit einer zeitnahen Entspannung der Versorgungslage und Produktionsmöglichkeiten nicht gerechnet werden kann.

Da nicht absehbar ist, ob bzw wann die gegenständliche Speicherkrise beendet ist und sich die Versorgungslage wieder entspannt, ist in diesem Zusammenhang nach der Rsp von einer **zufälligen nachträglichen Unmöglichkeit** auszugehen und werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, beide Vertragsparteien von allen Verpflichtungen aus ihren Leistungsversprechen frei.

Geopolitische Ereignisse, die die mit der Speicherkrise in Zusammenhang stehenden Lieferschwierigkeiten verursachen, können darüber hinaus Fälle **höherer Gewalt** begründen. Ob sich Unternehmer darauf berufen können, hängt wesentlich von einer bestehenden Force-Majeure-Klausel und deren konkreter Ausgestaltung ab. Fehlt eine solche Klausel, können die außergewöhnlichen Ereignisse insbesondere bei der Beurteilung der zufälligen nachträglichen Unmöglichkeit oder eines allfälligen Schadenersatzanspruchs berücksichtigt werden.

Schadenersatzansprüche, Reuegeld und verschuldensabhängige Vertragsstrafen setzen ein Verschulden des Schuldners voraus. Kann dieser aber nachweisen, dass er sämtliche zumutbare Beschaffungsmaßnahmen ergriffen hat und die Leistungsstörung ausschließlich auf außergewöhnlichen, von ihm nicht beherrschbaren Marktverhältnissen beruht, wird ihm regelmäßig die Entlastung gelingen.

Gesondert gelagert ist jedoch der Fall eines Vertrages, in dem eine **verschuldensunabhängige Vertragsstrafe** vereinbart wurde. Bei bereits bestehenden Verträgen kann subsidiär ein **Wegfall der Geschäftsgrundlage** in Betracht kommen, da die gegenständliche Speicherkrise mehrere Besonderheiten aufweist, die bei Abschluss bestehender Verträge regelmäßig nicht vorhersehbar waren.

Erst wenn Force-Majeure-Klauseln oder die allgemeinen Regeln des Leistungsstörungsrechts keine angemessene Lösung ermöglichen, kommt eine Anpassung des Vertrages nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht, wobei eine Vertragsanpassung einer Vertragsauflösung grundsätzlich vorzuziehen ist.

Die vorstehenden Ergebnisse bilden die Grundlage für die nachfolgende detaillierte Darstellung der Lösungsansätze und Handlungsalternativen sowie der rechtlichen Beurteilung. Insbesondere wird aufgezeigt, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die jeweiligen Handlungsoptionen in Betracht kommen und welche Vorgehensweise sich daraus ableiten lässt.

III. LÖSUNGSANSÄTZE & HANDLUNGSAalternativen

Die gegenwärtige Speicherkrise verlangt von IT-Dienstleistern, Herstellern und IT-Fachhändlern ein **proaktives Vertrags- und Risikomanagement**. Die rechtliche Einordnung hängt aufgrund individueller Verträge stets vom konkreten Einzelfall ab. Deshalb empfiehlt sich eine frühzeitige Analyse sämtlicher bestehender Verträge und für eine spätere Nachweisbarkeit eine umfassende Dokumentation aller Umstände, die die Leistungserbringung beeinträchtigen. Es macht dabei insbesondere Sinne, Lieferanten hinsichtlich etwaiger Vertragsanpassungsmöglichkeiten zu kontaktieren, sämtliche Informationen von Lieferanten über Produktionsengpässe und verlängerte Lieferzeiten zu archivieren, Angebote alternativer Lieferanten einzuholen, auf bestehende Alternativen am Speicherchipmarkt auszuweichen, Preisentwicklungen zu beobachten und langfristig festzuhalten, sämtliche Kunden unverzüglich über aktuelle und zukünftige Lieferengpässe zu informieren und dies zu dokumentieren, im Rahmen interner Entscheidungen eine Priorisierung vorzunehmen und Vertragsanpassungen, Nachfristsetzungen und Rücktrittserklärungen schriftlich festzuhalten.

1. Prüfung bestehender Verträge

Zunächst empfiehlt es sich bereits bestehende Lieferverträge auf **vertragliche Risikoverteilungsregelungen** zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, ob die dispositiven Normen des Leistungsstörungenrechts abbedungen und Force-Majeure-Klauseln oder Vertragsstrafenvereinbarungen vereinbart wurden.

Bestehen vertragliche Anpassungsmechanismen, sind diese gegenüber den dispositiven Vorschriften des Leistungsstörungenrechts vorrangig anzuwenden.

Fehlen diesbezügliche Regelungen im Vertrag, ist weiters zu prüfen, ob lediglich ein vorübergehendes Leistungshindernis oder bereits eine dauerhafte zufällige nachträgliche Unmöglichkeit vorliegt. Dabei sind insbesondere Überlegungen hinsichtlich realistischer Aussichten auf eine spätere Leistungserbringen anzustellen.

Eine nachträgliche Preisanpassung von Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern, die aufgrund von externen Umständen (wie zB einer höheren Inflation oder Lieferkettenstörungen) durchgeführt wird, kann auf Basis unterschiedlicher Tatbestände des § 365 BVerG, insbesondere bei Änderung aufgrund unvorhergesehener Umstände gem § 365 Abs 3 Z 6 BVergG, möglich sein.¹²

2. Kommunikation mit bestehenden Kunden

Betroffene IT-Dienstleister, Hersteller und IT-Fachhändler sollten frühzeitig das **Gespräch mit ihren Kunden suchen**, um die außergewöhnliche und von erheblichen Unsicherheiten geprägte Marktsituation transparent darzulegen. Insbesondere sollten bestehende Lieferengpässe,

Preisentwicklungen und daraus resultierende Verzögerungen oder Mehrkosten offen kommuniziert und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Eine frühzeitige und transparente Kommunikation kann dazu beitragen, Verständnis auf Kundenseite zu schaffen, spätere Konflikte zu vermeiden und eine gemeinsame Grundlage für etwaige Anpassungen bestehender vertraglicher Vereinbarungen zu schaffen. Nachfolgend findet sich hierzu eine **kommunikationsfähige Kurzfassung** als Beispiel:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Die aktuelle Situation in der Speicherchipproduktion führt weltweit zu eingeschränkter Verfügbarkeit, längeren Lieferzeiten und teilweise hohen Preissteigerungen. Diese Umstände können sich auf bestehende Bestellungen und laufende Projekte auswirken; auch unsere Geschäftsbeziehung könnte davon betroffen sein.

Wir beobachten die aktuelle Versorgungskrise laufend und informieren Sie rechtzeitig über mögliche Auswirkungen auf vereinbarte Liefertermine oder Preise. Unser Ziel ist es, gemeinsam geeignete Lösungen sowie mögliche Alternativen zu finden bzw eine einvernehmliche Vertragsanpassung durchzuführen. [...]

Wir entschuldigen uns für die Unannehmlichkeiten und danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Geduld. Gerne stehen wir Ihnen für eine gemeinsame Erörterung der Möglichkeiten im Rahmen eines Gesprächs oder einer Videokonferenz zur Verfügung. Hierfür erlauben wir uns mit Terminvorschlägen gesondert auf Sie zuzukommen.

Zwischenzeitig verbleiben wir mit freundlichen Grüßen, [...]"

Eine frühzeitige Kommunikation schafft Transparenz und ermöglicht die Erarbeitung gemeinsamer Lösungsansätze. Kann die Vertragserfüllung nicht oder nur unter unverhältnismäßig großen wirtschaftlichen Belastungen erfolgen, empfiehlt es sich an den Kunden mit einem Angebot zu einer Vertragsanpassung heranzutreten.

Diesfalls ist ebenso eine nachvollziehbare Dokumentation wichtig, um spätere Streitfragen rasch lösen und vor allem auch belegen zu können. Dies nicht nur für die Gesamtsituation, sondern auch für konkrete Einzelfälle.

3. Einvernehmliche Lösungen

Im zivilrechtlichen Bereich gilt, dass die Parteien – im Rahmen der zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Beschränkungen – in ihrer vertraglichen Disposition frei entscheiden können.

Wesentliches Instrument in Krisensituationen ist daher, **einvernehmliche Lösungen** zwischen den Vertragsparteien zu erwirken und Problemstellungen ergebnisorientiert einer Lösung zuzuführen. Gespräche der Vertragsparteien, Vertragsanpassungen, -ergänzungen oder -änderungen stellen hierfür probate Mittel zur Überwindung entsprechender Problemphasen dar.

IV. NEUABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

Bei Abschluss neuer Verträge mit Kunden bzw Lieferanten sollte der gegenwärtigen Marktsituation Rechnung getragen werden. Insbesondere empfiehlt es sich, **flexible Vertragsanpassungsmechanismen** zu vereinbaren, die es ermöglichen, auf kurzfristige Veränderungen der Markt- und Kostenstruktur angemessen zu reagieren und die daraus resultierenden Risiken für die betroffenen Unternehmen zu begrenzen.

1. Vertragserstellung und Vertragsprüfung

Die **Vertragserstellung** erfordert ein vorausschauendes Denken, präzise Formulierungen und eine Einschätzung der möglichen Umstände, die eintreten könnten. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten sollten genau festgelegt werden um einen Rahmen für das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien zu schaffen. Es geht nicht nur darum potenziell zukünftige Ereignisse zu berücksichtigen, aus denen sich ein Streit ergeben könnte, sondern auch darum einen angemessenen Interessensausgleich zwischen den Vertragsparteien zu schaffen. Im Rahmen einer **Vertragsprüfung** ist der Vertrag vor allem auf Risikoverteilungsregelungen zu untersuchen. Eine sorgfältige Vertragsprüfung vor Vertragsabschluss minimiert das Risiko einer späteren Eskalation enorm.

2. Vertragsklauseln und Vertragsanpassungsmechanismen

Die Vereinbarung **individueller Vertragsklauseln und Vertragsanpassungsmechanismen** stellt bei Abschluss neuer Verträge das zentrale Element dar, um spätere Streitigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung und geopolitischen Ereignissen zu vermeiden. Bei Formulierung dieser Vertragsklauseln und Vertragsanpassungsmechanismen sollte der gegenwärtigen Marktsituation Rechnung getragen werden. Sie sollen es ermöglichen auf kurzfristige Veränderungen der Markt- und Kostenstruktur angemessen zu reagieren und die daraus resultierenden Risiken für die betroffenen Unternehmen zu begrenzen. Infrage kommt insbesondere die Vereinbarung von Force-Majeure-Klauseln und die Vereinbarung eines Entfalls einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe sowie Regelungen, die den Vertragsparteien gewisse Informationspflichten auferlegen. Auch Preisgleitklauseln und eine vertragliche Risikozuweisungen, die individuell vereinbart werden können, können dazu beitragen, die Folgen unvorhersehbarer Belastungen aufzufangen. So können Verträge etwa eine Anpassung der Preise an bestimmte externe Faktoren, wie etwa eine Teuerung aufgrund einer Rohstoff- oder Energiekrise, vorsehen.

2.1. Force-Majeure-Klauseln

Die rechtliche Wirksamkeit vertraglich vereinbarter **Force-Majeure-Klauseln** hängt wesentlich von deren inhaltlicher Ausgestaltung ab. Allgemeine Formulierungen wie „höhere Gewalt“ oder „unvorhersehbare Ereignisse“ sind oft zu vage, um bei geopolitischen Ereignissen tatsächlich zu greifen. Daher empfiehlt sich eine konkrete Aufzählung möglicher Szenarien. Auch eine klar definierte Rechtsfolge ist wichtig. Als Rechtsfolge kommt sowohl die Suspendierung der Leistungspflicht als auch die Ermöglichung eines Rücktritts- oder Anpassungsrechts in Betracht. Auch ein gestuftes Verfahren, wie etwa eine Aussetzung, Neuverhandlung und schließlich Kündigung kann vorgesehen werden.

2.1.1. Musterklausel

„Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung ihrer vertraglichen Pflichten, sofern diese auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Als höhere Gewalt gilt ein außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und zu erwarten ist und durch äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Kriege und terroristische Handlungen, Sabotageakte, Pandemien, Embargos, erhebliche Lieferkettenunterbrechungen, Rohstoff- oder Energiekrisen sowie vergleichbare Ereignisse. Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu informieren und das Ereignis zu benennen sowie die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Liegt höhere Gewalt vor, verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist für die Dauer des Leistungshindernisses. Dauert das Leistungshindernis länger als sechs Monate an, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag schriftlich mit Wirkung für die Zukunft aufzulösen.“

2.2. Entfall einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe

Die Vertragsparteien können eine Pflicht zur Zahlung einer **Vertragsstrafe** auch für den Fall einer unverschuldeten Nicht- oder Schlechterfüllung vereinbaren, die jedoch nicht sittenwidrig sein darf. Insbesondere ist auf eine ungefähre Gleichbehandlung beider Vertragsteile zu achten. Um eine ausufernde Wirkung der verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe zu vermeiden, kann deren **Entfall im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt** vereinbart werden.

2.2.1. Musterklausel

„Verschuldensunabhängige Vertragsstrafen wegen Lieferverzuges entfallen, soweit der Schuldner nachweist, dass die Verzögerung ausschließlich auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Als höhere Gewalt gilt ein außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt

und zu erwarten ist und durch äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Kriege und terroristische Handlungen, Sabotageakte, Pandemien, Embargos, erhebliche Lieferkettenunterbrechungen, Rohstoff- oder Energiekrisen sowie vergleichbare Ereignisse. Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu informieren und das Ereignis zu benennen sowie die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.“

2.3. Informationspflicht

Um die außergewöhnliche und von erheblichen Unsicherheiten geprägt Marktsituation rechtzeitig transparent darzulegen, ist es möglich, eine **Informationspflicht** der Vertragsparteien verbindlich festzulegen. Dies soll den Vertragspartnern deren weitere Planung erleichtern.

2.3.1. Musterklausel

„Werden einer Vertragspartei Umstände bekannt, die die fristgerechte Vertragserfüllung erheblich gefährden können, hat sie die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Umstände und der voraussichtlichen Dauer zu informieren.“

3. Verträge mit öffentlichen Auftraggebern

Bei Angebotslegung für öffentliche Aufträge sollte darauf geachtet werden, dass in den Ausschreibungsunterlagen klare und präzise formulierte Vertragsänderungsklauseln, insbesondere Preisgleitklauseln, vorgesehen werden. Da nur in den ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen vorgesehene Klauseln den Vorbehalt der Unwesentlichkeit tragen genügen Änderungsvorbehalte, die erst nach Zuschlagserteilung vereinbart werden, diesem Erfordernis nicht. Da die Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen beim Auftraggeber liegt, empfiehlt sich deren aktive Anregung bereits im Rahmen der Angebotsphase, etwa durch Rückfragen zum Vorhandensein und zur Reichweite von Preisgleitklauseln.

V. RECHTLICHE BEURTEILUNG

Die gegenständliche Speicherkrise stellt Unternehmen in der IT-Branche vor große **rechtliche** als auch **wirtschaftliche Herausforderungen**. Während kurzfristige Lieferengpässe und geringe Preissteigerungen grundsätzlich zu allgemeinen wirtschaftlichen Risiken zählen, weist die gegenwärtige Situation Merkmale auf, die über gewöhnliche Marktstörungen hinausgehen und begründet eine **außergewöhnliche und mehrjährige Versorgungsnotlage**.

Vor diesem Hintergrund stellt sich insbesondere die Frage, welche rechtlichen Auswirkungen sich auf die bestehenden Vertragsverhältnisse der IT-Dienstleister, Hersteller und des IT-Fachhandels ergeben.

Gegenständlich handelt es sich nicht nur um einen vorübergehenden Lieferengpass oder eine gewöhnliche Preissteigerung, sondern um eine **strukturelle Marktveränderung**, deren Ursachen außerhalb des Einflussbereiches der einzelnen betroffenen Unternehmer liegen.

Die Produktionskapazitäten der weltweit führenden Speicherproduzenten sind bereits langfristig gebunden und vergeben und kurzfristige Kapazitätserweiterungen sind aufgrund erheblicher Investitionskosten und der langen Bauzeiten neuer Fertigungsanlagen faktisch nicht möglich.

Der aktuelle KI-Boom führt schließlich auch dazu, dass Standardspeicher nur noch in eingeschränkter Menge zur Verfügung stehen, zumal diese Entwicklungen zusätzlich durch die weltweite Heliumknappheit verschärft werden.

Weiters wirken sich geopolitische Konflikte und exogene Schocks unmittelbar auf die Produktionskapazitäten der Halbleiterindustrie aus.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die aktuelle Speicherkrise maßgeblich auf kausale Faktoren zurückführen, die außerhalb des direkten Einflussbereichs der betroffenen Unternehmer liegen und somit überwiegend exogener Natur sind.

1. Leistungsstörung

Eine Leistungsverpflichtung kann durch eine Leistungsstörung eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht werden. Liegt eine Störung bei der Erfüllung eines bestehenden Schuldverhältnisses vor, spricht man von einer Leistungsstörung. Voraussetzung für das Vorliegen einer Leistungsstörung ist ein gültig zustande gekommenes Schuldverhältnis, das nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Die **§§ 918 – 921 ABGB** regeln die **Tatbestände und Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges**.¹³ In Abgrenzung dazu regeln die **§§ 920, 1447 ABGB** die **nachträgliche, auf Zufall beruhende Unmöglichkeit**.¹⁴

§ 918 ABGB

- (1) *„Wenn ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird, kann der andere entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.“*
- (2) *„Ist die Erfüllung für beide Seiten teilbar, so kann wegen Verzögerung einer Teilleistung der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen oder auch aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden.“*

§ 919 ABGB

„Ist die Erfüllung zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt bedungen, so muß der Rücktrittsberechtigte, wenn er auf der Erfüllung bestehen will, das nach Ablauf der Zeit dem andern ohne Verzug anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht mehr auf der Erfüllung bestehen. Dasselbe gilt, wenn die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die verspätete Leistung oder, im Falle der Verspätung einer Teilleistung, die noch übrigen Leistungen für den Empfänger kein Interesse haben.“

§ 920 ABGB

„Wird die Erfüllung durch Verschulden des Verpflichteten oder einen von ihm zu vertretenden Zufall vereitelt, so kann der andere Teil entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten. Bei teilweiser Vereitelung steht ihm der Rücktritt zu, falls die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.“

§ 921 ABGB

„Der Rücktritt vom Vertrage läßt den Anspruch auf Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt. Das bereits empfangene Entgelt ist auf solche Art zurückzustellen oder zu vergüten, daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht.“

§ 1447 ABGB

„Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt alle Verbindlichkeit, selbst die, den Werth derselben zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld durch einen andern Zufall unmöglich wird. In jedem Falle muß aber der Schuldner das, was er um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf solche Art zurückstellen oder vergüten, daß er aus dem Schaden des Andern keinen Gewinn zieht.“

Verzug iSd § 918 ABGB erfasst in seinem Regelungsinhalt vorübergehende Leistungshindernisse, **Unmöglichkeit iSd §§ 920, 1447 ABGB** die dauerhafte Leistungsverweigerung. Demnach steht der Leistung ein dauerhaftes Hindernis entgegen, wenn nach der Verkehrsauffassung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Leistung auch in Zukunft nicht mehr erbracht werden kann. Wird dies jedoch zu einem späteren Zeitpunkt wieder möglich sein und ist die Aussicht darauf ernst zu nehmen und die Chance dazu nicht gering, liegt nicht Unmöglichkeit, sondern Verzug vor.¹⁵

Lieferengpässe oder Probleme von Lieferanten oder Herstellern, die den Schuldner beliefern, befreien ihn regelmäßig nicht von seiner Leistungspflicht. Auch wirtschaftliche Nachteile befreien ihn für sich allein nicht von seiner Leistungspflicht. Die gegenständliche Speicherkrise unterscheidet sich jedoch von gewöhnlichen Lieferengpässen bzw Marktstörungen. Aktuell bestehen weltweit äußerst eingeschränkte Produktions- und Beschaffungsmöglichkeiten. Dies ist vor allem auch darauf zurückzuführen, dass große Technologiekonzerne bereits im Vorhinein durch den Abschluss langfristiger Lieferverträge sowie Vorfinanzierungen enorme Mengen an verfügbaren Kapazitäten binden. Hinzu tritt die weltweite Knappheit von Helium, das für die Speicherproduktion von großer Bedeutung ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Grenzen der Leistungspflicht des Schuldners überschritten sind und dem Schuldner unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls eine Ersatzbeschaffung objektiv noch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

1.1. Verzug

§ 918 ABGB regelt den **Schuldnerverzug** und dessen Rechtsfolgen, der sich in objektiven und subjektiven Schuldnerverzug unterteilen lässt. Der **objektive Schuldnerverzug** eröffnet dem Gläubiger ein Wahlrecht zwischen Erfüllungsanspruch und Rücktritt vom Vertrag. Trifft den Schuldner zusätzlich zum Vorliegen der Voraussetzungen des Schuldnerverzuges ein Verschulden, so liegt **subjektiver Schuldnerverzug** vor und steht dem Gläubiger ein Schadenersatzanspruch zu. Dessen Inhalt beurteilt sich danach, welche Rechtsfolge der Gläubiger für den objektiven Verzug gewählt hat. Entscheidet er sich für den Erfüllungsanspruch, steht ihm nach § 918 Abs 1 ABGB der Ersatz des Verspätungsschadens zu. Erwägt der Gläubiger einen Vertragsrücktritt gem § 918 ABGB, erhält er nur den Differenzanspruch gem § 921 ABGB.¹⁶

Damit der Tatbestand des Schuldnerverzuges gem § 918 Abs 1 ABGB erfüllt ist, ist zunächst die **nicht gehörige Erfüllung der Hauptleistungspflicht** durch den Schuldner erforderlich. Nicht gehörig erfüllt ist die Hauptleistungspflicht, wenn die Erfüllung nicht zur gehörigen Zeit, nicht am gehörigen Ort oder nicht auf die bedungene Weise erfolgt. Bietet der Schuldner seine Leistung am falschen Ort an, gerät er ebenfalls in Verzug. Auch die Schlechtleistung stellt iSd ABGB eine Nichterfüllung dar. Liefert der Gläubiger nicht auf die bedungene Weise, führt die Nichtabnahme

nicht zum Annahmeverzug des Gläubigers, weil der Gläubiger berechtigt ist, die Leistung zurückzuweisen (§ 1413 ABGB).¹⁷ Ergibt sich die Fälligkeit aus einer Parteienvereinbarung, einem Richterspruch oder aus dem Gesetz, bedarf es für den Fälligkeitseintritt und Verzugsfolgenbeginn keiner Mahnung durch den Gläubiger. In allen anderen Fällen kann der Gläubiger die geschuldete Leistung sofort mittels Mahnung fällig stellen, wobei die Einmahnung Voraussetzung für den Eintritt von Fälligkeit und Verzugsfolgen ist.¹⁸ Die stRsp nennt außerdem das Vorliegen einer schweren Erschütterung des Vertrauens in die Person des Vertragspartners einen Rücktrittsgrund nach § 918 ABGB. Die hL sieht in der Vertrauenserschütterung jedoch keinen Rücktrittsgrund nach § 918 ABGB und ist der Ansicht, dass die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 918 ABGB im Gesetz abschließend geregelt sind.¹⁹ Vom Vertrag zurücktreten kann nur der vertragstreue Teil. § 918 ABGB fordert sohin die Erfüllungsbereitschaft des Gläubigers, die sich aus dem funktionellen Synallagma entgeltlicher Verträge ergibt, das seinen Ausdruck im Zug-um-Zug-Prinzip des § 1052 ABGB findet.²⁰

Der **objektive Schuldnerverzug** löst als **Rechtsfolge** bereits das Rücktrittsrecht des Gläubigers aus, wobei der Rücktritt selbst durch Erklärung des Gläubigers ausgelöst und mit dem Zugang der **Rücktrittserklärung** beim Schuldner und dem fruchtlosen Ablauf der vom Gläubiger gesetzten **angemessenen Nachfrist** wirksam wird. Die Rücktrittserklärung entfaltet Gestaltungswirkung, weshalb ein Widerruf der Rücktrittserklärung nicht in Betracht kommt. Sie setzt eine Rücktrittserklärung und die Angabe des Rücktrittsgrundes voraus. Der Schuldner hat anschließend das Recht, innerhalb einer angemessenen Nachfrist die ordnungsgemäße Leistung zu erbringen. Dazu muss er wissen, worin der Mangel der Leistung besteht. Weiß der Schuldner vom Rücktrittsgrund, ist eine Angabe durch den Gläubiger nicht erforderlich. Die Rücktrittserklärung muss nach Eintritt des Verzugs abgegeben werden, ist an keine bestimmte Form gebunden und kann auch konkludent erfolgen. Nach stRsp besteht auch die Möglichkeit die Rücktrittserklärung durch eine Klage auf Schadenersatz iSd § 921 ABGB oder auf Rückabwicklung zu ersetzen. Rücktrittserklärung und Nachfristsetzung stellen grundsätzlich eine Einheit dar, aber begnügt sich die Rsp mit der bloßen Gewährung der Nachfrist. Demnach genüge bloßes Zuwarten nach der Rücktrittserklärung als ausreichende Form der Nachfristgewährung. Die Nachfrist muss angemessen und so bemessen sein, dass dem Schuldner eine objektiv begrenzbare und deshalb auch realistische Nachholchance zu eröffnen ist. Eine Nachfristsetzung kann entfallen, wenn der Schuldner die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. Sie kann auch entfallen, wenn der Schuldner offensichtlich nicht in der Lage ist, die Erfüllung innerhalb einer angemessenen Frist oder die Erfüllung der bedungenen Eigenschaft nachzuholen.

Der Rücktritt vom Vertrag entfaltet **Gestaltungswirkung** und führt zum **Wegfall des Vertrages**. Aufgrund der ex tunc Wirkung, entstehen wechselseitige Ansprüche auf bereicherungsrechtliche Rückabwicklung der erhaltenen Leistungen. Sachenrechtlich wirkt der Rücktritt ex nunc und sind daher zwischenzeitige Verfügungen unwirksam. Übertragenes Eigentum ist deshalb

rückzuübertragen. Aufgrund der Dispositivität der §§ 918 – 921 ABGB kann das Rücktrittsrecht durch Parteienvereinbarung in den Grenzen des § 879 ABGB ausgestaltet werden. Der Schuldner trägt während des objektiven Verzugs die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der zu erbringenden Leistung. Bei einer Speziesschuld verliert der Schuldner den Anspruch auf Gegenleistung (Preisgefahr), bei einer Gattungsschuld trifft ihn die Pflicht zur Ersatzbeschaffung (Leistungsgefahr).²¹

Hat der Schuldner den Verzug verschuldet bzw zu vertreten, liegt **subjektiver Schuldnerverzug** vor. Den Entlastungsbeweis muss der Schuldner erbringen. Der Inhalt des dem Gläubiger zustehenden Schadenersatzanspruches hängt davon ab, welche Rechtsfolge der Gläubiger für den objektiven Verzug wählt. Erklärt der Gläubiger seinen Rücktritt, steht ihm der Nichterfüllungsschaden in Gestalt des Differenzanspruches zu, wobei der Nichterfüllungsschaden den Verspätungsschaden beinhaltet. Entscheidet sich der Gläubiger für den Erfüllungsanspruch, kann er bei subjektivem Verzug vom Schuldner den Ersatz seines Verspätungsschadens begehren. Der Verspätungsschaden umfasst den Ersatz all jener Nachteile, die dem Gläubiger durch die Verspätung der Leistung entstanden sind. Unter Unternehmern ist zudem auch der entgangene Gewinn erfasst. Vom Verspätungsschaden erfasst sind auch frustrierte Aufwendungen.²²

1.2. Zufällige nachträgliche Unmöglichkeit

Gem § 1447 ABGB befreit eine auf Zufall beruhende, nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten, wobei die bedungene Leistung aufgrund eines **dauerhaften** und nicht nur aufgrund eines zeitweiligen **Hindernisses** nicht erbracht werden kann. Der nachträglichen zufälligen Unmöglichkeit können **tatsächliche oder rechtliche Gründe** zugrunde liegen. § 1447 ABGB findet auf alle Fälle der vom Schuldner nicht zu vertretenden nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung Anwendung.²³

Voraussetzung für das Vorliegen einer Unmöglichkeit ist ein **dauerhaftes und nicht nur zeitweiliges Hindernis**, aufgrund dessen die bedungene Leistung nicht erbracht werden kann. Besteht jedoch eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung ernst zu nehmende, ins Gewicht fallende Chance, dass die bedungene Leistung zumindest zu einem späteren Zeitpunkt wieder möglich sein wird, liegt nicht Unmöglichkeit, sondern Verzug vor, der den Erfüllungsanspruch bestehen lässt. Ein **dauerhaftes Leistungshindernis** liegt nach dem OGH dann vor, wenn feststeht oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Leistung auch in Zukunft nicht mehr erbracht werden kann. Die Rsp nimmt nachträgliche dauernde Unmöglichkeit auch dann an, wenn nicht absehbar ist, ob bzw wann das Erfüllungshindernis wegfällt. Die Beurteilung, ob eine dauernde (endgültige) Unmöglichkeit vorliegt, ist eine **Einzelfallentscheidung** und erhält zum Teil eine reine Tatfrage, zum Teil eine Wertungsfrage, die aufgrund einer Prognoseentscheidung zu treffen ist.²⁴

Zufall iSd § 1447 ABGB liegt vor, wenn der Schuldner den Eintritt des Leistungshindernisses weder verschuldet noch sonst zu vertreten hat, wobei fremdes Verschulden insoweit in Betracht kommt, als der Schuldner nach den gesetzlichen Regelungen dafür einzustehen hat. Zu den zufälligen Ereignissen zählen insbesondere **auch Fälle höherer Gewalt**. Diese werden definiert als von außen einwirkende, nicht aus der Sphäre der Vertragspartner stammende, untypische und elementare Ereignisse, die auch durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in ihren Folgen unschädlich gemacht werden können und so außergewöhnlich sind, dass sie nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen sind. Dies sind insbesondere Naturkatastrophen (Wirbelstürme, Überschwemmungen, Erdbeben), akute Kriegsgefahr, bürgerkriegsähnliche Zustände oder Pandemien. Ganz allgemein werden den zufälligen Ereignissen jene Fälle zugeordnet, in denen die Unmöglichkeit auf ein dem Schuldner nicht vorwerfbares Verhalten zurückzuführen ist, wobei der Tatbestand des Zufalls nicht ausgeschlossen wird, wenn die Unmöglichkeit durch eine Handlung des Verpflichteten verursacht wurde. Hat der Schuldner den Zufall bei Eingehen der Verbindlichkeit aber vorausgesehen oder hätte er ihn voraussehen können, hat er den Zufall zu vertreten.²⁵

§ 1447 S 1 ABGB regelt in seiner Dogmatik den Sonderfall des zufälligen Untergangs einer bestimmten Sache (**Speziessache**). Dies bedeutet, dass der Schuldner bei gänzlichem Untergang der geschuldeten Speziessache frei wird. Gehen bei **Gattungsschulden** zufällig einzelne Stücke unter, ist der Schuldner dazu verpflichtet, mit einem anderen Stück der Gattung zu erfüllen. Wenn jedoch die gesamte Gattung untergegangen ist und der Leistungsgegenstand nicht mehr hergestellt bzw am Markt erhältlich ist, die Beschaffung eines entsprechenden Leistungsgegenstandes unerschwinglich geworden ist, treten die Folgen der Unmöglichkeit ein.²⁶ Der zufällige gänzliche Untergang einer Spezies hebt als **Rechtsfolge**, sofern gesetzlich nicht anderes angeordnet und vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, alle Verbindlichkeiten auf. § 1447 ABGB ist dispositiv, sodass eine abweichende Risikoverteilung vereinbart werden kann (§ 879 Abs 1 und 3, § 864a ABGB). Auch die Verbindlichkeit, den Wert derselben zu vergüten, wird aufgehoben. Die Parteien werden von allen Verpflichtungen aus ihren Leistungsversprechen frei. Dies gilt auch für den zufälligen gänzlichen Untergang einer bestimmten Gattung bzw einer beschränkten Gattungsschuld. Der Gläubiger kann weder Erfüllung noch Schadenersatz verlangen. Wurde eine Konventionalstrafe vereinbart, die ausdrücklich für den Fall der unverschuldeten Nichterfüllung gelten soll, so erlischt diese bei zufälliger Unmöglichkeit nicht. Aufgrund des Synallagmas zwischen Leistung und Gegenleistung, erlischt die Gegenleistungspflicht des Gläubigers, soweit der Schuldner von seiner Leistung befreit ist.²⁷ Zur Aufhebung des Vertrages ist nach hA eine **Rücktrittserklärung nicht erforderlich**. Ist die Erbringung der geschuldeten Leistung zufällig unmöglich geworden, soll dies ohne weiteres Zutun der Vertragspartner zum **Zerfall des gesamten Vertrages** führen.²⁸ Als bereicherungsrechtlichen Ausgleich kann der Gläubiger vom Schuldner das zurückverlangen, was er in der Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeit bereits geleistet hat (zB Kaufpreis, Angeld, Vorschuss), wobei der

Schuldner auf Verlangen des Gläubigers das stellvertretende commodum herausgeben muss. Dies bedeutet, dass der durch den Untergang der Sache erlangte Vorteil gegen die vereinbarte Gegenleistung auszutauschen ist.²⁹

1.3. Abgrenzung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es zur Abgrenzung zwischen Schuldnerverzug und zufälliger nachträglicher Unmöglichkeit grundsätzlich einer **einzelfallbezogenen Prognoseentscheidung** bedarf. Besteht eine ernst zu nehmende Möglichkeit, die geschuldete Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen, liegt grundsätzlich ein vorübergehendes Leistungshindernis vor. In diesem Fall treten die Rechtsfolgen des objektiven Schuldnerverzuges iSd §§ 918 ff ABGB ein. Der Gläubiger kann weiterhin die Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ist jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Leistungserbringung auch künftig objektiv nicht mehr möglich sein wird oder innerhalb eines wirtschaftlich vertretbaren Zeitraums nicht erfolgen kann, treten die Rechtsfolgen der nachträglichen Unmöglichkeit ein, wenn weltweit keine freien Produktionskapazitäten bestehen, sämtliche Beschaffungsmaßnahmen erfolglos blieben und nach einer gewissen Prognose mit einer zeitnahen Entspannung der Versorgungslage und Produktionsmöglichkeiten nicht gerechnet werden kann. Preissteigerungen reichen hierfür nicht aus und liegen deshalb im Bereich des wirtschaftlichen Risikos des Schuldners. Entscheidend ist vielmehr, ob die Leistung objektiv dauerhaft nicht mehr erbracht werden kann, wobei die Rsp nachträgliche dauernde Unmöglichkeit auch dann annimmt, wenn nicht absehbar ist, ob bzw wann das Erfüllungshindernis wegfällt. Da nicht absehbar ist, ob bzw wann die gegenständliche Speicherkrise beendet ist und sich die Versorgungslage wieder entspannt, ist in diesem Zusammenhang von einer **zufälligen nachträglichen Unmöglichkeit** auszugehen und werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, beide Vertragsparteien von allen Verpflichtungen aus ihren Leistungsversprechen frei. Der Schuldner wird also von seiner Pflicht zur Lieferung und der Gläubiger von seiner Zahlungsverpflichtung befreit. Eine Rücktrittserklärung ist dafür nicht erforderlich. Wurde bereits der Kaufpreis, ein Angeld oder ein Vorschuss geleistet, ist es dem Gläubiger möglich, diesen vom Schuldner bereicherungsrechtlich zurückzufordern.

2. Höhere Gewalt

Nach dem OGH sei **höhere Gewalt** ein „von außen her auf den Betrieb einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und zu erwarten ist und durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann.“³⁰ Dies sind zB schwere Naturkatastrophen oder ungewöhnliche Handlungen Dritter, wie Attentate oder Sabotageakte. Manchmal enthalten Verträge Klauseln über die Aufteilung des Risikos zwischen den Vertragsparteien, wenn aufgrund höherer Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Pflichten nicht mehr möglich ist (Force-Majeure-

Klauseln).³¹ **Force Majeure-Klauseln** können vertraglich vereinbart werden und gelangen zur Anwendung, wenn eine Vertragspartei durch Umstände höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Vertragspflicht gehindert ist, dh durch eine von außen einwirkende unabwendbare Fremdeinwirkung, deren Auswirkungen selbst durch die äußerste, den gegebenen Umständen angemessene Sorgfalt des Verpflichteten und durch ihm zumutbare Mittel nicht verhindert werden können.³² Durch vertragliche Vereinbarungen können die Vertragsparteien diese Umstände entsprechend pauschal beschreiben oder explizit aufzählen, wobei auch der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab und der Umfang der zu treffenden Maßnahmen zur Abwendung der höheren Gewalt näher geregelt werden. Rechtsfolgen derartiger Klauseln sind Hemmungen der Vertragserfüllung und eine Befreiung der betroffenen Vertragspartei von ihrer Leistungspflicht auf die Dauer des Bestehens des Leistungshindernisses.³³

Höhere Gewalt liegt nach der Rsp dann nicht vor, wenn es sich um einen Zufall handelt, der im Verlauf des Gewerbeunternehmens als diesem eigentümlich mehr oder weniger häufig vorzukommen pflegt und auf den der Unternehmer gefasst sein muss, den er also in Kauf nehmen muss; es bedarf eines außergewöhnlichen Ereignisses. Als höhere Gewalt werden nur Ereignisse in Betracht gezogen, die nicht mit dem Betrieb typischerweise verbunden und außergewöhnlich sind. Es darf sich also um keinen (wenngleich selbst bei äußerster Sorgfalt unabwendbaren) Zufall handeln, der mehr oder weniger häufig vorzukommen pflegt und auf den der Unternehmer gefasst sein muss, den er also in Kauf zu nehmen hat.³⁴

Die gegenständliche Speicherkrise findet ihren Ursprung ua auch in geopolitischen Ereignissen, insbesondere aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen der weltweiten Heliumversorgung infolge militärischer Auseinandersetzungen und daraus resultierender Transport- und Produktionsstörungen. Je stärker sich die weltweite Marktverknappung zu einer faktischen Nichtverfügbarkeit der geschuldeten Komponenten verdichtet, desto eher kann ein außergewöhnliches Beschaffungshindernis angenommen werden, das nicht mehr dem gewöhnlichen Risiko zuzurechnen ist. Ob sich eine Vertragspartei darauf berufen kann, hängt maßgeblich davon ab, ob im Vertrag eine „Force-Majeure-Klausel“ vereinbart wurde. Zunächst ist deren Anwendungsbereich durch Auslegung zu bestimmen. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung, kann das Vorliegen höherer Gewalt vor allem im Rahmen der Beurteilung des Zufalls im Sinne der zufälligen nachträglichen Unmöglichkeit iSd § 1447 ABGB sowie im Rahmen der Prüfung eines Schadenersatzanspruches Bedeutung zukommen.

3. Schadenersatz

§ 1295 Abs 1 ABGB ist die **zentrale Haftungsgrundlage** des Deliktsrechts des ABGB. Erfasst sind alle aus der gesamten Rechtsordnung ableitbaren (schädigungsbezogenen) Verhaltensgebote. Als Generalklausel versucht § 1295 ABGB die Unterscheidung zwischen **vertraglicher und deliktischer Haftung** aufzulösen. Der Unterscheidung kommt dennoch

Bedeutung hinsichtlich der Gehilfenhaftung und Beweislastverteilung zu. Bloße Vermögensschäden sind außerdem grundsätzlich bei Verletzung vertraglicher Pflichten zu ersetzen, sonst jedoch nur in Ausnahmefällen.³⁵

§ 1295 ABGB

- (1) *„Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.“*

Zentrales Element des Schadenersatzes ist das Vorliegen eines **Schadens** iSd § 1293 ABGB, wobei der Begriff des Schadens sehr weit gefasst und naturrechtlich geprägt ist. Teilweise wird zwischen realem und rechnerischem Schaden unterschieden. Der reale Schaden bildet den Ansatzpunkt für die Naturalherstellung, wobei der rechnerische Schaden demgegenüber maßgeblich ist, wenn der Schaden in Geld bemessen wird. Der Schaden umfasse iSd Rsp jeden Zustand, an dem ein geringeres rechtliches Interesse als am bisherigen besteht.³⁶ Er umfasst sowohl den Schaden an der Person als auch Vermögensschäden.³⁷ § 1293 ABGB liegt außerdem ein gegliederter Schadensbegriff zugrunde. Das Gesetz unterscheidet diesbezüglich zwischen dem positiven Schaden und dem entgangenen Gewinn, wobei der Grad des Verschuldens für den Umfang der Ersatzpflicht maßgebend sein soll. Positiver Schaden ist jeder Nachteil am Vermögen, Rechten oder an der Person (Minderung eines schon vorhandenen Vermögensgutes), wobei das Gesetz diesen den entgangenen Gewinn gegenüberstellt. Dazu zählen auch Aufwendungen zur Schadensbeseitigung. Der entgangene Gewinn ist die Verhinderung einer Vermögensvermehrung, wobei hier eine hypothetische Beurteilung vorzunehmen und auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge abzustellen ist (§ 1293 S 2 ABGB).³⁸

Im Bereich der vorvertraglichen und vertraglichen Haftung kommt zudem der Unterscheidung zwischen Vertrauensschaden und Nichterfüllungsschaden Bedeutung zu. Bei Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung einer gültig entstandenen Leistungspflicht steht dem Geschädigten das Erfüllungsinteresse zu. Erleidet der Geschädigte einen Vertrauensschaden, ist er so stellen, wie er stünde, wenn er nicht vertraut hätte. Der Vertrauensschaden ist jener Schaden, der dadurch entsteht, dass jemand auf die Gültigkeit einer Erklärung oder das Zustandekommen eines Vertrages vertraut, wenn auch die Erklärung ungültig ist oder der Vertrag nicht zustande kommt. Die Rsp geht von einem weiteren Begriff des Vertrauensschadens aus und versteht darunter ganz allgemein Schäden, die jemand dadurch erleidet, dass er fälschlich auf die Richtigkeit der Auskunft vertraut und dementsprechend Dispositionen trifft.³⁹ Aufwendungen, die zwar nicht durch das Schadensereignis verursacht werden, aber dadurch ihr Zweck vereitelt und die Aufwendungen damit wertlos geworden sind, sind als Frustrationsschäden ersetzbar.⁴⁰

Dem Schadenersatzrecht ist der Begriff der **höheren Gewalt** fremd. Für einen durch Zufall entstandenen Schaden steht dem Geschädigten gem **§ 1311 ABGB** kein Schadenersatzanspruch zu (**casum sentit dominus**).

§ 1311 ABGB

„Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Hat aber jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt; hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten; oder sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt, so haftet er für allen Nachtheil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre.“

Dies bedeutet, dass ein Schadenersatzanspruch immer dann entfällt, wenn keine Momente vorhanden sind, die eine Schadensüberwälzung auf jemand anderen rechtfertigen. Höhere Gewalt ist ein Unterfall des Zufalls iSd § 1311 ABGB. Eine Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Schaden im Vorliegen höherer Gewalt seinen Ursprung findet. Teilweise finden sich Regelungen in Verträgen, die die Risikoaufteilung zwischen den Vertragsparteien angemessen vornehmen, wenn aufgrund höherer Gewalt die Erfüllung vertraglicher Pflichten nicht mehr möglich ist (**Force-Majeure-Klauseln**).⁴¹

Ob ein Verhalten **rechtswidrig** ist, beurteilt sich aufgrund von Normen, die sich in der gesamten Rechtsordnung finden. Im Rahmen der Rechtswidrigkeit ist die objektive Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens des Schädigers zu prüfen, wobei diese aus dem Verstoß gegen gesetzliche Verbote oder Gebote, insbesondere aus einem Verstoß gegen Schutzgesetze, die guten Sitten oder einen Vertrag resultieren kann.⁴² § 1295 Abs 1 ABGB unterscheidet zwischen der Übertretung vertraglicher Pflichten und der Verletzung deliktischer Pflichten, wobei den vertraglichen Pflichten gesetzliche Schuldverhältnisse und andere rechtliche Sonderverbindungen gleichzuhalten sind. Die Unterscheidung ist vor allem für die Gehilfenhaftung gem § 1313a ABGB und die Beweislastverteilung gem § 1298 ABGB maßgeblich. Bloße Vermögensschäden sind bei Verletzung vertraglicher Pflichten stets, außerhalb dieser nur ausnahmsweise zu ersetzen.⁴³ Aufgrund des Vorliegens von Rechtfertigungsgründen (Notwehr, Selbsthilfe, rechtfertigender Notstand, Einwilligung, etc) kann die Rechtswidrigkeit im Einzelfall ausgeschlossen sein.⁴⁴

Kausal iSd Äquivalenztheorie ist jeder Umstand, ohne den der schädliche Erfolg nicht eingetreten wäre, wobei auf dieser Ebene alle Ursachen für den Schadenseintritt gleichwertig sind. Die Äquivalenztheorie findet ihren Zweck darin, einen bestimmten Schaden einer bestimmten Person objektiv zuzurechnen.⁴⁵

Um eine uferlose Ausweitung der Haftung zu vermeiden, wird die Zurechnung des Schadens durch die **Adäquanztheorie** entsprechend eingeschränkt. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung das schädigende Ereignis nur durch eine außergewöhnliche

Verkettung von Umständen eine Bedingung für den Schaden war, wobei sich der Adäquanzzusammenhang nicht nur auf den ersten Schaden, sondern auch auf Folgeschäden beziehen muss. Es ist nicht entscheidend, ob der Schädiger selbst den Schaden vorsehen konnten, sondern es ist nach objektiven Kriterien zu prüfen, ob die Folgen ganz außergewöhnlich sind. Als Maßstab dafür dient die allgemeine Lebenserfahrung bzw die Erkennbarkeit für vernünftige Menschen und stellt die Adäquanz eine bewegliche Grenze dar. Die Grenze unterscheidet sich nach dem Schutzzweck der Norm, dem Gewicht der Rechtswidrigkeit und dem Verschuldensgrad und ist vergleichsweise weit zu ziehen. Teilweise löst die Rsp die Frage der Adäquanz mittels Interessensabwägung.⁴⁶

Im Rahmen der Prüfung des **Rechtswidrigkeitszusammenhangs** ist aufgrund eines rechtswidrigen Verhalts nur für jene verursachten Schäden zu haften, deren Verhinderung die übertretene Verhaltensnorm bezweckte, damit die Ausuferung von Ersatzansprüchen vermieden wird. Vom Schutzzweck der Norm müssen der Geschädigte, die Art des Schadens und die Form seiner Entstehung erfassen sein.⁴⁷ Der Schutzzweck der Norm unterscheidet zwischen persönlichem, sachlichem und modalem Schutzbereich. Zunächst muss die Norm geraden den Schutz des Geschädigten bezwecken (persönlicher Schutzbereich) und die Art des Schadens muss vom Normzweck erfasst sein (sachlicher Schutzbereich). Zusätzlich muss sich eine Gefahr verwirklicht haben, auf die die Norm abzielt (modaler Schutzbereich). Wie bei der Adäquanz ist auch beim Rechtswidrigkeitszusammenhang von einem beweglichen System auszugehen. Die Zurechnung der Schäden ist je nach der Stärke der sonstigen Zurechnungsmomente, insbesondere der Schwere des Verschuldens, in engerem oder weiterem Maß vorzunehmen.⁴⁸ Adäquanz und Rechtswidrigkeitszusammenhang stehen auf einer Prüfungsebene, weil sie unterschiedliche Gesichtspunkte erfassen. Die Adäquanz beurteilt die Gefährlichkeit eines konkreten Verhaltens hinsichtlich eines bestimmten Schadens ex ante. Die Prüfung des Rechtswidrigkeitszusammenhang stellt generell abstrakt darauf ab, welche Schäden durch eine Vorschrift verhindert werden sollen.⁴⁹

Neben der rechtswidrigen Handlung setzt der Schadenersatzanspruch auch die **subjektive Vorwerfbarkeit** (Verschulden) voraus. Verschulden bedeutet, dass dem Schädiger ein persönlicher Vorwurf gemacht werden kann. Für die Haftung reicht meistens Fahrlässigkeit aus, sodass aus praktischer Sicht der subjektiven Tatseite weniger Bedeutung zukommt.⁵⁰ Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Speicherkrise wird dem Schuldner auf Ebene des Verschuldens regelmäßig der Entlastungsbeweis gelingen, wenn er nachweisen kann, dass sämtliche zumutbare Beschaffungsmaßnahmen ausgeschöpft wurden und die Leistungsstörung ausschließlich auf außergewöhnlichen, von ihm nicht beherrschbaren Marktverhältnissen beruht.

4. Vertragsstrafe

Vertragsparteien haben die Möglichkeit, für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung einen bestimmten Geld- oder anderen Betrag in Form einer **Vertragsstrafe** (auch Konventionalstrafe, Pönale) gem **§ 1336 ABGB** zu entrichten.

§ 1336 ABGB

- (1) *„Die vertragschließenden Teile können eine besondere Übereinkunft treffen, daß auf den Fall des entweder gar nicht oder nicht auf gehörige Art oder zu spät erfüllten Versprechens ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden solle (§ 912). Der Schuldner erlangt mangels besonderer Vereinbarung nicht das Recht, sich durch Bezahlung des Vergütungsbetrages von der Erfüllung zu befreien. Wurde die Konventionalstrafe für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit oder des Erfüllungsortes versprochen, so kann sie neben der Erfüllung gefordert werden.“*
- (2) *„In allen Fällen ist der Vergütungsbetrag, wenn er vom Schuldner als übermäßig erwiesen wird, von dem Richter, allenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen, zu mäßigen.“*
- (3) *„Der Gläubiger kann neben einer Konventionalstrafe den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen. Ist der Schuldner ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 KSchG, so muss dies im Einzelnen ausgehandelt werden.“*

Zweck der Vertragsstrafe ist die **Schadenspauschalierung**. Bei Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist es nicht notwendig für den Gläubiger, die Berechnung des tatsächlich eingetretenen Schadens vorzunehmen. Es ist jedenfalls der vereinbarte Vergütungsbetrag zu bezahlen, ungeachtet dessen, wie hoch der eingetretene Schaden tatsächlich ist. Die Vertragsstrafe berechtigt den Schuldner nach dem Gesetzeswortlaut nicht von seinen Erfüllungspflichten. Eine Vertragsstrafe kann gem § 1336 Abs 3 ABGB auch ohne besondere Vereinbarung verlangt werden. Dies gilt jedoch nicht für Geschäfte mit Konsumenten. Ist der Schuldner Verbraucher, muss die Pflicht, einen die Pauschale übersteigenden Schaden zu ersetzen, im Einzelnen ausgehandelt worden sein, ansonsten kann der Gläubiger nur die Konventionalstrafe fordern.⁵¹

Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe setzt das gültige Entstehen der Hauptverbindlichkeit voraus. Voraussetzung ist das wirksame Entstehen in der Vergangenheit und ein Verstoß des Schuldners gegen diese Hauptverbindlichkeit. Die Hauptverbindlichkeit braucht nicht weiterhin aufrecht zu sein. Demgemäß kann eine für den Leistungsverzug vereinbarte Vertragsstrafe vom Gläubiger auch dann begehrt werden, wenn er gem § 918 ABGB vom Vertrag zurücktritt oder der Vertrag nach Eintritt des Verzuges einvernehmlich aufgelöst wird. Ist die Erfüllung durch Zufall unmöglich geworden, verfällt die Vertragsstrafe nicht. Der Eintritt eines Schadens ist für den Verfall der Vertragsstrafe nicht Voraussetzung. Auslöser der Vertragsstrafe ist grundsätzlich das **Verschulden des Schuldners an der Nicht- oder Schlechterfüllung**. In der gegenständlichen Speicherkrise

wird dem Schuldner hier aber regelmäßig der Entlastungsbeweis gelingen, weshalb in der Folge aufgrund mangelnden Verschuldens eine Vertragsstrafe nicht in Betracht kommt. Aufgrund einer Parteienvereinbarung ist aber eine Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall einer **unverschuldeten Nicht- oder Schlechterfüllung** möglich. Bei Vereinbarung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe wird von einer „unechten Vertragsstrafe“ gesprochen und ist § 1336 ABGB analog anzuwenden. Im Falle der Vereinbarung einer unechten Vertragsstrafe ist auf eine ungefähre Gleichbehandlung beider Vertragsteile zu achten, widrigenfalls Sittenwidrigkeit vorliegen könnte. Die Vertragsstrafe kann durch Mitverschulden des Gläubigers gem § 1304 ABGB gemindert werden. Aufgrund der Berücksichtigung des Mitverschuldens bei Konventionalstrafen trifft den Gläubiger eine Schadensminderungspflicht iSd § 1304 ABGB. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe kann sittenwidrig sein und sich sowohl aus dem Inhalt, als auch aus dem Gesamtcharakter (Beweggrund, Zweck) ergeben. Neben einer Vertragsstrafe können auch **Verzugszinsen** vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung durch § 879 ABGB begrenzt ist.⁵²

5. Reuegeld

Die Vereinbarung eines Reuegelds erlaubt es einer Partei, sich durch Zahlung eines Betrags vom Vertrag zu lösen. Der Reueberechtigte kann sich dadurch **von der vertraglichen Bindung befreien**. In Abgrenzung zur Konventionalstrafe geht es beim Reuegeld nicht um pauschalierten Schadenersatz, da der Rücktritt vom Vertrag nicht rechtswidrig ist. Das Reuegeld stellt vielmehr einen **Entgeltersatz** für den Vertragspartner dar. Gem § 911 ABGB ist das Reuegeld bei Nichterfüllung nur bei Verschulden zu entrichten. **§§ 909 – 911 ABGB** sind dispositiv und erlauben deshalb andere Ausgestaltungen des Reuerechts. In der Praxis werden Reuegeldvereinbarungen häufig als „Stornogebühr“, „Pönale“ oder „Vorfälligkeitsentschädigung“ bezeichnet.⁵³

§ 909 ABGB

„Wird bey Schließung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Theil in dem Falle, daß er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurücktreten will, entrichten muß; so wird der Vertrag gegen Reuegeld geschlossen. In diesem Falle muß entweder der Vertrag erfüllt, oder das Reuegeld bezahlt werden. Wer den Vertrag auch nur zum Theile erfüllet; oder das, was von dem Andern auch nur zum Theile zur Erfüllung geleistet worden ist, angenommen hat, kann selbst gegen Entrichtung des Reuegeldes nicht mehr zurücktreten.“

§ 910 ABGB

„Wenn ein Angeld gegeben, und zugleich das Befugniß des Rücktrittes ohne Bestimmung eines besondern Reuegeldes bedungen wird; so vertritt das Angeld die Stelle des Reuegeldes. Im Falle des Rücktrittes verliert also der Geber das Angeld; oder der Empfänger stellt das Doppelte zurück.“

§ 911 ABGB

„Wer nicht durch bloßen Zufall, sondern durch sein Verschulden an der Erfüllung des Vertrages verhindert wird, muß ebenfalls das Reugeld entrichten.“

Eine **Reuegeldvereinbarung** ist grundsätzlich für alle Rechtsgeschäfte möglich und setzt zunächst das Entstehen eines gültigen Rechtsgeschäfts voraus, wobei das Reuegeld nur wirksam ist, wenn auch das zugrunde liegende Rechtsgeschäft wirksam ist. Die Reuegeldabrede muss jedenfalls getroffen werden und wird entgegen der gesetzlichen Konzeption nicht vermutet. Die Höhe des Reuegeld ist frei durch die Parteien bestimmbar, soweit keine gesetzlichen Beschränkungen entgegenstehen. Im Verbrauchergeschäft muss eine solche Klausel im Einzelnen ausgehandelt werden (§ 6 Abs 2 Z 1 KSchG).⁵⁴

Wird ein Reuegeld vereinbart, räumt dieses vertraglich ein **Rücktrittsrecht** ein. Der Rücktritt muss erklärt werden und ist nicht mehr möglich, wenn der Rücktrittsberechtigte bereits Erfüllungshandlungen gesetzt hat. Aufgrund der Dispositivität kann vertraglich Abweichendes vereinbart werden. Der Rücktritt ist auch ohne Zahlung möglich, wenn ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht, wobei dies auch besteht, wenn der Vertrag anfechtbar ist. Reuegeld steht auch dann nicht zu, wenn der Vertrag ohne Verschulden des Rücktrittsberechtigten nicht erfüllt wird (§ 911 ABGB). Dies ist zB der Fall bei unverschuldeter Unmöglichkeit oder Rücktritt vom Vertrag wegen objektiven Verzugs.⁵⁵ Auch in der gegenständlichen Speicherkrise wird dem Schuldner aufgrund exogener Ursachen regelmäßig kein Verschulden nachgewiesen werden können, weshalb ein Reuegeld nicht in Betracht kommen wird.

6. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Im Vertragsrecht gilt grundsätzlich der allgemeine Rechtsgrundsatz „**pacta sunt servanda**“. Demnach sind Verträge einzuhalten und rechtsgültig geschlossene Vereinbarungen von den beteiligten Parteien zwingend zu erfüllen. Manchmal kommt es jedoch zu einem Spannungsverhältnis zwischen diesem Grundsatz und einer derart starken Beeinträchtigung von ausgleichender Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, die ein unverändertes Festhalten am Vertrag unzumutbar erscheinen lässt. Vor allem wenn die Parteien bei Vertragsabschluss selbstverständlich vom Bestehen, (unveränderten) Fortbestehen oder künftigen Eintritt bestimmter Umstände im Vertragsumfeld ausgehen und schließlich in ihrer Erwartung enttäuscht werden, ohne für diesen Fall vertragliche Vereinbarungen getroffen zu haben.⁵⁶

Das Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage hat **subsidiären Charakter**, weshalb es nur als letztes Mittel heranzuziehen ist. Zunächst muss geprüft werden, ob die Rechtsfolgen der Verwirklichung des Änderungsrisikos aus der konkreten vertraglichen Vereinbarung abgeleitet werden können. Dies ist vorrangig durch Vertragsauslegung zu lösen. Allfällige Vertragslücken sind

primär durch die Heranziehung dispositiven Rechts (Gefahrtragsregeln, Irrtums- und Leistungsstörungenrecht) zu füllen. Kann die Lücke so nicht geschlossen werden, ist subsidiär auf die ergänzende Vertragsauslegung zurückzugreifen. Fehlen einschlägige Regelungen des dispositiven Rechts und ist auch aus dem Vertrag keine Regelung bzw Risikoverteilung ableitbar, ist dies anhand der zur Geschäftsgrundlage entwickelten Grundsätze zu lösen.⁵⁷

Die stRsp lässt die Anfechtung eines Vertrages wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nur in Ausnahmefällen und vor dem Hintergrund zu, dass von Vertragsschließenden nicht erwartet werden kann, Selbstverständliches ausdrücklich im Vertrag zu erwähnen, sodass solches vielmehr auch ohne ausdrückliche Parteienvereinbarung als Vertragsinhalt angesehen werden kann.⁵⁸ Unterschieden wird zwischen den **individuellen** und den **typischen Voraussetzungen** eines Geschäfts. Der Wegfall der individuellen (dh durch gerade diese beteiligten Parteien vereinbarten) Voraussetzungen ist durch **§ 901 ABGB** geregelt.

§ 901 ABGB

„Haben die Parteyen den Bewegungsgrund, oder den Endzweck ihrer Einwilligung ausdrücklich zur Bedingung gemacht; so wird der Bewegungsgrund oder Endzweck wie eine andere Bedingung angesehen. Außer dem haben dergleichen Aeüßerungen auf die Gültigkeit entgeltlicher Verträge keinen Einfluß. Bey den unentgeltlichen aber sind die bey den letzten Anordnungen gegebenen Vorschriften anzuwenden.“

Eine solche Voraussetzung ist nur dann von Bedeutung, wenn die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend die Wirkung des Geschäfts von dieser individuellen Sachlage abhängig gemacht haben. Anderes gilt für die typische Grundlage eines Geschäfts. Hierzu besteht eine Gesetzeslücke, die mit Hilfe einer Rechtsanalogie geschlossen wird.⁵⁹ Das ABGB erlaubt iSd stRsp die Ableitung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass eine Partei an das Geschäft nicht gebunden ist, oder dessen Anpassung begehren kann, wenn eine Voraussetzung nicht zutritt, die stets einem Geschäft von der Art des geschlossenen zugrunde gelegt wird.⁶⁰

Eine Partei kann sich grundsätzlich nicht auf das Fehlen bzw den Wegfall einer – wenngleich typischen – Voraussetzung berufen, wenn sich diese auf Tatsachen der eigenen persönlichen Sphäre bezieht (Sphärenfremdheit)⁶¹, wobei die Änderung der Verhältnisse bei Vertragsabschluss nicht vorauszusehen gewesen sein darf (Unvorhersehbarkeit). Jener Vertragspartner, der bei Vertragsabschluss mit einer Änderung der Sachlage rechnen musste und den Vertrag dessen ungeachtet vorbehaltlos abschloss, trägt das Risiko einer späteren Umstandsänderung.⁶²

Fehlt oder fällt die Geschäftsgrundlage weg, kommt als **Rechtsfolge** in Analogie zu §§ 871 f ABGB die Aufhebung oder Anpassung des Vertrages in Frage, wobei man davon ausgeht, dass die Vertragsanpassung gegenüber der Aufhebung Vorrang hätte. Anpassung erfordert, dass die

Parteien den Vertrag in Kenntnis des sich veränderten Umstands anders abgeschlossen hätten. Der erfolgreiche Wegfall der Geschäftsgrundlage wirkt ex nunc. Die Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage treten mit Eintritt der Umstandsänderung ein. Fehlt die Geschäftsgrundlage bereits ursprünglich, wirkt die Vertragsauflösung oder -anpassung auch in dinglicher Hinsicht, ex tunc.⁶³

Die **gegenständliche Speicherkrise** weist mehrere Besonderheiten auf, die bei **Abschluss bestehender Verträge regelmäßig nicht vorhersehbar** waren. Hierzu zählen insbesondere die massive Nachfrage der Speicherproduktion aufgrund des KI-Booms, die langfristige Bindung nahezu sämtlicher Produktionskapazitäten sowie die erheblichen geopolitischen Auswirkungen auf die weltweite Heliumversorgung. Soweit die Parteien bei Vertragsabschluss selbstverständlich vom Fortbestand einer funktionierenden weltweiten Speicherproduktion ausgegangen sind und diese Annahme Grundlage ihres Vertrages war, kann im Einzelfall ein Wegfall der Geschäftsgrundlage (typische Voraussetzungen) in Betracht kommen. Da dieses Rechtsinstitut lediglich subsidiär zur Anwendung kommt, ist jedoch zunächst zu prüfen, ob die eingetretenen Veränderungen bereits durch **Force-Majeure-Regelungen** oder die **allgemeinen Vorschriften des Leistungsstörungenrechts** erfasst werden. Erst wenn diese Instrumente keine angemessene Lösung ermöglichen, kommt eine Anpassung des Vertrages nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht, wobei eine Vertragsanpassung einer Vertragsauflösung grundsätzlich vorzuziehen ist.

7. Vergaberechtliche Besonderheiten bei Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern

IT-Dienstleister und IT-Händler beliefern auch öffentliche Auftraggeber. Die Privatautonomie der Vertragsparteien bleibt auch **nach der Zuschlagserteilung vergaberechtlich eingeschränkt**. **Nachträgliche Änderungen von Verträgen**, die mit öffentlichen Auftraggebern abgeschlossen wurden, unterliegen den Bestimmungen der **§§ 365 ff BVergG**. Danach sind **wesentliche Änderungen** von Verträgen während ihrer Laufzeit grundsätzlich nur nach einer **erneuten Durchführung eines Vergabeverfahrens** zulässig. Ein neues Vergabeverfahren ist bei wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Auftrags, insbesondere des Umfangs und der inhaltlichen Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien erforderlich.⁶⁴

Die generelle Definition der **Wesentlichkeit der Änderung** lautet: „Eine Änderung [...] ist wesentlich, wenn sie dazu führt, dass sich der Vertrag bzw die Rahmenvereinbarung erheblich vom ursprünglichen Vertrag bzw der ursprünglichen Rahmenvereinbarung unterscheidet.“⁶⁵ Darüber hinaus enthält § 365 Abs 2 BVergG eine Aufzählung wesentlicher Änderungen.

Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, des freien und unlauteren Wettbewerbs, der Wahrung eines weiterhin angemessenen Preises und der Transparenz darf der Auftraggeber nicht jegliche **Vertragsänderung** frei vornehmen, sondern grundsätzlich nur **im Rahmen einer Ausnahmeregelung**, wie sie in § 365 Abs 3 BVergG (unwesentliche Änderungen, darunter fallen auch externe Umstände wie zB eine höhere Inflation oder Lieferkettenstörungen) festgelegt ist. Die Ausnahmebestimmungen sind eng auszulegen.⁶⁶

8. Conclusio

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gegenwärtige Speicherkrise nicht ohne Weiteres zu einer Befreiung von bestehenden Leistungsverpflichtungen führt. Vielmehr ist in jedem **Einzelfall** zu prüfen, ob ein vorübergehender Verzug oder bereits eine zufällige nachträgliche Unmöglichkeit vorliegt und, ob den Schuldner ein Verschulden an der Nichterfüllung trifft. Liegt ein Vertrag mit einem öffentlichen Auftraggeber vor, ist weiters der vergaberechtliche Rahmen zu beachten. Die Kombination struktureller Produktionsengpässe, geopolitischer Ereignisse und langfristig gebundener Produktionskapazitäten begründet ein Risiko, das weit über das gewöhnliche Leistungsrisiko hinausgeht. Dies ist sowohl für die Beurteilung des Vorliegens der zufälligen nachträglichen Unmöglichkeit, höherer Gewalt, der Beurteilung des Verschuldens oder den Wegfall der Geschäftsgrundlage von großer Bedeutung.

VI. ANNAHMEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

Diese Stellungnahme wurde im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, und ausschließlich für die Zwecke der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT, und des unter Punkt I. dargelegten Problemaufrisses zum Stichtag 02.09.2026 erstellt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Sofern daher personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Sie basiert ausschließlich auf Informationen, die von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT bereitgestellt wurden. Andere Dokumente konnten nicht berücksichtigt werden und wurde diese ausschließlich im Hinblick auf die spezifischen Informationsbedürfnisse von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT erstellt. Die alleinige Verantwortung dafür, ob diese Informationsbedürfnisse sämtliche für die Entscheidung betreffend die weitere von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT relevanten Aspekte ausreichend berücksichtigen, liegt ausschließlich bei der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT. Eine Beurteilung, inwieweit dieser Leistungsumfang als Entscheidungsgrundlage für die Planung der weiteren Vorgehensweise tatsächlich ausreichend ist, ist nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Verantwortung für jedwede geschäftliche Entscheidung liegt insoweit ausschließlich bei der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT.

Die Stellungnahme beurteilt ausschließlich österreichisches Recht und dementsprechend enthält die Stellungnahme keine Aussage in Bezug auf ein anderes Rechtssystem als das der Republik Österreich und der Europäischen Union, soweit europarechtliche Regelungen in Österreich direkt anwendbar sind, jeweils in deren Fassung zum Stichtag und entsprechend der zum Stichtag bestehenden Rechtsprechung österreichischer Gerichte. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass vor allem aufgrund der fehlenden Praxis mit dem unter Punkt IV. dargelegten Problemaufrisses/Sachverhalts und der mangelnden konkreten Rechtsprechung, die zuständigen Behörden unsere ausgedrückte Rechtsansicht nicht teilen oder Gerichte zu einer anderen Beurteilung gelangen.

Die Liebenwein Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Verpflichtung, die Stellungnahme zu aktualisieren, sofern sich die Rechtslage oder die zugrunde gelegten Sachverhalte nachträglich ändern. Die Stellungnahme berücksichtigt keine Dokumente oder Informationen, welche nach

diesem Stichtag bekannt wurden. Liebenwein Rechtsanwälte GmbH haftet nicht für ein bestimmtes, angestrebtes wirtschaftliches Ergebnis. Eine Haftung für entstandene Schäden besteht nur dann, wenn sie im Zusammenhang mit der Verfassung der Stellungnahme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Haftung der Liebenwein Rechtsanwälte GmbH ist mit dem Betrag von EUR 2.400.000,00 beschränkt.

Die gänzliche, teilweise oder auch nur auszugsweise Weitergabe dieser Stellungnahme ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Liebenwein Rechtsanwälte GmbH gestattet. Die Stellungnahme begründet kein – wie immer geartetes – Vertrags- und/oder Haftungsverhältnis der Liebenwein Rechtsanwälte GmbH zu Dritten; dies gilt auch für den Fall, dass die Stellungnahme an Dritte weitergegeben wird. Dritte können aus dem Erhalt, der Einsichtnahme und/oder der internen Verwendung der rechtlichen Stellungnahme keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber der Liebenwein Rechtsanwälte GmbH ableiten und/oder geltend machen. Darüber hinaus wird jegliche Haftung gegenüber Dritten – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Stellungnahme begründet kein – wie immer geartetes Rechtsverhältnis – mit der Liebenwein Rechtsanwälte GmbH.

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus dieser Stellungnahme wird österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtes, der Verweisungsnormen der Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnis anzuwendende Recht (Rom I) vom 17. Juni 2008 und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens sowie die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts, Wien, Innere Stadt, vereinbart.

VII. QUELLEN

- ¹ *Michael Dobler*, Tech-Giganten zahlen Speicherchip-Fabriken vor: Wann endet der Engpass?, in Dr. Web (Stand 27.05.2026, <https://www.drweb.de/tech-giganten-zahlen-speicherchip-fabriken-vor-wann-endet-der-engpass/>).
- ² *Marcus Chen*, The 2026 Memory Chip Shortage: How AI Data Centers Are Making Your Laptop and Phone More Expensive, in TECH INSIDER (Stand 19.03.2026, <https://tech-insider.org/memory-chip-shortage-2026-ai-consumer-electronics/>).
- ³ *Akash Jishnu, Ehteesham Ansari*, AI memory boom squeezes legacy DRAM supply, pushing prices higher, in S&P Global (Stand 28.01.2026, <https://www.spglobal.com/market-intelligence/en/news-insights/research/2026/01/ai-memory-boom-squeezes-legacy-dram-supply-pushing-prices-higher>).
- ⁴ *Skye Jacobs*, SK Hynix sells out DRAM, NAND, and HBM capacity into 2026 amid AI frenzy, in TECHSPOT, (Stand 29.10.2025, https://www.techspot.com/news/110058-sk-hynix-completely-sells-out-semiconductor-supply-ai.html#google_vignette).
- ⁵ *Michael Dobler*, Tech-Giganten zahlen Speicherchip-Fabriken vor: Wann endet der Engpass?, in Dr. Web (Stand 27.05.2026, <https://www.drweb.de/tech-giganten-zahlen-speicherchip-fabriken-vor-wann-endet-der-engpass/>).
- ⁶ *Francis Sideco*, Helium Crisis Tightens Grip On Global Chip Supply Chain, in Forbes (Stand 07.04.2026, <https://www.forbes.com/sites/tiriasresearch/2026/04/07/helium-crisis-tightens-grip-on-global-chip-supply-chain/n>).
- ⁷ *Timothy Rooks*, Iran war triggers helium shortage, hits semiconductor supply (Stand 18.03.2026, <https://www.dw.com/en/iran-war-helium-semiconductor-industry-chips-oil-qatar-us-evs-smartphones/a-76380869>).
- ⁸ *Oliver Pemberton*, Chip Crisis Deepens: Memory Shortage to Last Until 2027, Now Helium Supply Cut, in The Daily Perspective (Stand 12.03.2026, <https://thedailyperspective.org/article/2026-03-12-chip-crisis-deepens-memory-shortage-to-last-until-2027-now-helium-supply-cut-1572a5c4>).
- ⁹ *Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus*, EU-Wettbewerbsrat einigt sich auf europäisches Chip-Gesetz (<https://www.bmwet.gv.at/Themen/Europa/Aktuelles/European-Chips-Act.html>).
- ¹⁰ *Parlamentsdirektion*, Vorbelastungsgesetz zur nationalen Umsetzung des Chip-Gesetzes und Chip-Gesetz Begleitmaßnahmenengesetz Analyse, 2.
- ¹¹ *ZVEI*, Towards a European Chips Act 2.0, Position paper, 1 f.
- ¹² *Lisa Rebisant/Armin Weickert*, Der Preis ist heiß!, ZVB 2023/114.
- ¹³ *Gruber in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 918 Rz 1 (Stand 15.7.2024, rdb.at).
- ¹⁴ *Holly in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1447 Rz 1 (Stand 15.6.2023, rdb.at).
- ¹⁵ *Gruber in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 918 Rz 5 (Stand 15.7.2024, rdb.at).
- ¹⁶ *Gruber in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 918 Rz 1 (Stand 15.7.2024, rdb.at).
- ¹⁷ *Gruber in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 918 Rz 10 (Stand 15.7.2024, rdb.at).
- ¹⁸ *Kietaibl/Greiner in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 904 Rz 16 f (Stand 15.12.2023, rdb.at).
- ¹⁹ *Gruber in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 918 Rz 15 f (Stand 15.7.2024, rdb.at).
- ²⁰ *Gruber in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 918 Rz 15 (Stand 15.7.2024, rdb.at).
- ²¹ *Gruber in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 918 Rz 4 ff (Stand 15.7.2024, rdb.at).
- ²² *Gruber in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 918 Rz 50 ff (Stand 15.7.2024, rdb.at).
- ²³ *Holly in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1447 Rz 1 (Stand 15.6.2023, rdb.at).
- ²⁴ *Holly in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1447 Rz 12 (Stand 15.6.2023, rdb.at).
- ²⁵ *Holly in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1447 Rz 15 f (Stand 15.6.2023, rdb.at).

- ²⁶ *Holly* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1447 Rz 28 f (Stand 15.6.2023, rdb.at).
- ²⁷ *Holly* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1447 Rz 34 ff (Stand 15.6.2023, rdb.at).
- ²⁸ *Holly* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1447 Rz 38 (Stand 15.6.2023, rdb.at).
- ²⁹ *Holly* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1447 Rz 43 (Stand 15.6.2023, rdb.at).
- ³⁰ RS0029808.
- ³¹ *Engleitner*, Vis maior (höhere Gewalt), in RDB Keywords¹ (Stand 30. 01. 2024, rdb.at).
- ³² RS0027309.
- ³³ *Machalek*, Force-Majeure-Klauseln und Anpassungen von Verrechnungspreisvereinbarungen in Krisenzeiten, RWZ Rechtsnews Nr. 29381 vom 15.07.2020.
- ³⁴ OLG Innsbruck 14.08.2025, 2 R 80/25v.
- ³⁵ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1295 Rz 1 (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ³⁶ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1293 Rz 1 f (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ³⁷ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1293 Rz 3 ff (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ³⁸ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1293 Rz 8 ff (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ³⁹ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1293 Rz 28 (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ⁴⁰ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1293 Rz 33 f (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ⁴¹ *Engleitner*, Vis maior (höhere Gewalt), in RDB Keywords¹ Rz 2 ff (Stand 30. 01. 2024, rdb.at).
- ⁴² *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1294 Rz 21 ff (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ⁴³ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1294 Rz 13 (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ⁴⁴ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1294 Rz 30 (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ⁴⁵ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1295 Rz 2 f (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ⁴⁶ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1295 Rz 12 ff (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ⁴⁷ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1295 Rz 21 (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ⁴⁸ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1295 Rz 22 f (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ⁴⁹ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1295 Rz 24 (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ⁵⁰ *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1294 Rz 56 ff (Stand 15.4.2024, rdb.at).
- ⁵¹ *Größ/Lettenbichler* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1336 Rz 1 ff (Stand 1.7.2025, rdb.at).
- ⁵² *Größ/Lettenbichler* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1336 Rz 7 ff (Stand 1.7.2025, rdb.at).
- ⁵³ *Winner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 909 Rz 1 ff (Stand 1.7.2025, rdb.at).
- ⁵⁴ *Winner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 909 Rz 4 ff (Stand 1.7.2025, rdb.at).
- ⁵⁵ *Winner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 909 Rz 9 f (Stand 1.7.2025, rdb.at).
- ⁵⁶ *Pletzer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 901 Rz 15 (Stand 1.10.2025, rdb.at).
- ⁵⁷ *Pletzer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 901 Rz 17 (Stand 1.10.2025, rdb.at).
- ⁵⁸ RS0017530.
- ⁵⁹ OGH 30.3.2016, 6 Ob 46/16g, ecolex 2017/40.
- ⁶⁰ RS0017551.
- ⁶¹ *Pletzer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 901 Rz 38 (Stand 1.10.2025, rdb.at).
- ⁶² *Pletzer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 901 Rz 43 (Stand 1.10.2025, rdb.at).
- ⁶³ *Pletzer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 901 Rz 58 ff (Stand 1.10.2025, rdb.at).
- ⁶⁴ VwGH Ro 2020/04/0020.
- ⁶⁵ *Gölles* in *Gölles*, BVergG 2018 § 365 Rz 30 (Stand 1.10.2019, rdb.at).

⁶⁶ *Gölles* in *Gölles*, BVergG 2018 § 365 Rz 31 (Stand 1.10.2019, rdb.at).